

IRF
VERTEILUNGSREGLEMENT
INLAND

1. Grobverteilung I

Die gemäss Bilanz der IRF zur Verfügung stehende jährliche Verteilsumme aus der Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten wird in einem von den Delegierten zu beschliessenden Inland- und einen Auslandanteil aufgeteilt (siehe Statuten Art. 11 Buchstabe b). Der Auslandanteil wird nach Massgabe eines Auslandverteilungsreglements verteilt, welches die Verteilungskommission Ausland beschliesst. Der Inlandanteil wird nach diesem Reglement gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

2. Grobverteilung II

- 2.1 Von der für das Inland zur Verfügung stehend Verteilsumme werden 10% dem Radio und 90% dem Fernsehen zugewiesen.
- 2.2 Der Radioanteil wird zu gleichen Teilen zwischen den privaten Radiosendern und der SRG aufgeteilt.
- 2.3 Der Fernsehanteil wird zwischen den privaten Fernsehsendern und der SRG im Verhältnis 25% für private Fernsehsender und 75% für die SRG aufgeteilt.

3. Radioverteilung

- 3.1 Der Radioanteil der Privaten wird im Verteiljahr 2019 nach technischer Senderdichte und im Verteiljahr 2020 und 2021 nach dem Verhältnis 75% technischer Senderdichte und 25% Marktanteil unter den privaten Radiosendern verteilt.
- 3.2 Programme unter einer Senderdichte von 3% werden nicht in die Verteilung einbezogen.
- 3.3 Radiokanäle, die nicht der Verbreitung eigentlicher Radio-Programme dienen – wie z.B. Kanäle, die ausschliesslich Musik senden, werden nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.

4. Fernsehverteilung

- 4.1 Vom Fernsehanteil der Privaten werden zunächst die Einnahmen aus dem GT 12 nach Marktanteil verteilt. Alle anderen Einnahmen werden im Verteiljahr 2019 nach dem Verhältnis 50% Reichweite und 50% Marktanteil, im Verteiljahr 2020 nach dem Verhältnis 45% Reichweite und 55% Marktanteil und im Verteiljahr 2021 nach dem Verhältnis 40% Reichweite und 60% Marktanteil verteilt.
- 4.2 Ein Fernsehprogramm, dessen Entschädigung weniger als CHF 3'000.- pro Jahr beträgt, wird nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.
- 4.3 Kanäle, die nicht der Verbreitung eigentlicher TV-Programme dienen – wie z.B. Kanäle, die ausschliesslich Teleshopping- oder Gewinnspiele zeigen, werden nicht in die allgemeine Verteilung einbezogen.
- 4.4 Pay TV Sender partizipieren nicht an den Einnahmen aus der Weitersendung (Art. 22 URG). Sie werden mit einem Faktor in die Verteilung einbezogen, der dem Verhältnis der Tarifeinnahmen entspricht, an denen die Pay TV Sender partizipieren zur Gesamtsumme der Tarifeinnahmen.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Bezugsberechtigt nach diesem Reglement sind schweizerische oder liechtensteinische Sendeunternehmen, soweit ihnen Rechte zustehen, welche der kollektiven Verwertungspflicht unterstellt sind und die mit dem IRF einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.
- 5.2 Wo in diesem Reglement auf die Reichweite und/oder den Marktanteil verwiesen wird, handelt es sich um die Messungen der Mediapulse. Wo in diesem Reglement auf die Senderdichte abgestellt wird, handelt es sich um die Statistiken der Suissimage.
- 5.3 Die Zielgruppe für die Berechnung der Reichweiten und Marktanteile sind alle Personen ab 3 Jahren inkl. deren Gäste in Haushalten mit Fernsehgerät und digitalem und/oder analogem TV-Kabelanschluss. Bei der Berechnung der Reichweite werden nur Personen berücksichtigt, die mindestens 30 Sekunden konsekutiv den Sender genutzt haben. Es wird die Nutzung in der ganzen Schweiz berücksichtigt und es werden Durchschnittswerte über 24 Stunden (Montag – Sonntag) verwendet. Die zeitversetzte Nutzung wird bis und mit sieben Tage nach der Erst-Ausstrahlung einer Sendung erfasst.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist wirksam ab 1. Januar 2018 und regelt die Inlandverteilung des IRF für die Verteiljahre 2019, 2020 und 2021.